

Reglement der Darlehenskasse der Wohngenossenschaft Zimmerfrei

Es wird ausschliesslich die weibliche Form verwendet, Männer sind immer auch mitgemeint.

1 Zweck

¹ Mit der Darlehenskasse soll:

- eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der Liegenschaften der Wohngenossenschaft Zimmerfrei gehörenden Liegenschaften erreicht werden;
- Mitgliedern der Genossenschaft Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden;
- für die Genossenschaft und die Kontoinhaberinnen ein Zinsvorteil angestrebt werden.

² Das Konto bei der Darlehenskasse stellt eine mittel- bis langfristige Anlagemöglichkeit dar und ersetzt keinesfalls ein Bank- oder Postkonto für den privaten Zahlungsverkehr. Je Mitglied sind maximal zwei Konti erlaubt.

2 Berechtigung zur Kontoeröffnung

¹ Darlehen werden nur von Mitgliedern der Genossenschaft entgegengenommen.

² Mitglieder der Genossenschaft müssen das auf sie entfallende Anteilscheinkapital voll einbezahlt haben. Der Vorstand der Wohngenossenschaft Zimmerfrei kann die Eröffnung eines Kontos (Darlehenskasse) ohne Angabe von Gründen ablehnen oder mit Auflagen (z.B. Mindestdauer, Maximalbetrag, ausserordentliche Kündigungsfristen, etc.) verbinden.

³ Das Konto wird nach der ersten Einzahlung eröffnet. Die erste Einlage muss mindestens CHF 10'000.00 betragen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Das Konto lautet auf den Namen der Begünstigten.

3 Zahlungsverkehr

¹ Einlagen können ausschliesslich durch Einzahlungen auf das durch den Vorstand bezeichnete Konto geleistet werden. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit die Bankverbindung bzw. die Kontonummer zu ändern.

² Geplante Einlagen sind mit dem Anmeldeformular der Wohngenossenschaft Zimmerfrei anzumelden.

³ Die Darlehenskasse führt - auf entsprechendes, schriftliches Verlangen der Verfügungsberechtigten - Auszahlungen wie folgt aus, wobei in jedem Fall eine Minimal-Einlagefrist von sechs Monaten beachtet werden muss:

- ab CHF 1'000.00 bis CHF 5'000.00 pro Kalendermonat auf Ende des nächstfolgenden Monats
- bis CHF 15'000.00 pro Kalendermonat auf Ende des dritten Monats nach Eingang der Kündigung
- über CHF 15'000.00 pro Kalendermonat auf Ende des sechsten Monats nach Eingang der Kündigung

⁴ Jährlich können drei Rückzüge vom Konto vorgenommen werden.

⁵ Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen. In begründeten Fällen kann die Genossenschaft Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist auszahlen.

⁶ Begehren um Auszahlung sind schriftlich unter Beilage eines Einzahlungsscheines oder unter Angabe der genauen Bankverbindung an die Wohngenossenschaft Zimmerfrei bzw. die von ihr beauftragte Verwaltungsstelle zu richten und erfolgen durch Überweisung auf das Bank- oder Postcheckkonto der Kontoinhaberin. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt.

⁷ Es besteht kein Bargeldverkehr.

⁸ Der Vorstand kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

⁹ Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die Genossenschaft vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

¹⁰ Postquittungen bzw. Bankbelege werden als rechtsgültig anerkannt. Eingangsbestätigungen werden keine versandt.

¹¹ Die Darlehenskasse verrechnet allfällige Bank- und Postgebühren zu Lasten der Kontoinhaberin.

¹² Das Konto kann nicht überzogen werden.

¹³ Die Höchsteinlage pro Mitglied beträgt CHF 250'000.-

¹⁴ In den Fällen, in denen nach Mietrecht das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen (Art. 257 d Abs. 2, 257 f Abs. 3 OR) oder fristlos (Art. 257 f Abs. 4, Art. 266h Abs. 2 OR) aufgelöst werden kann, hat die Genossenschaft das Recht, die Guthaben der Mieterin durch einen eingeschriebenen Brief auf einen Monat zur Rückzahlung zu kündigen.

4 Verzinsung

¹ Die Guthaben werden vom Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto der Wohngenossenschaft Zimmerfrei an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.

² Der Nettozins abzüglich Verrechnungssteuer wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.

³ Der Zinssatz wird vom Vorstand nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt festgelegt. Der Zinssatz beträgt nicht weniger als 0,5%. Änderungen werden den Kontoinhaberinnen einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben.

⁴ Die Zinssätze können bei der Wohngenossenschaft Zimmerfrei angefragt werden.

5 Kontoauszug

¹ Jeweils im Januar wird jeder Kontoinhaberin per Post ein Kontoauszug per 31. Dezember zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, eventuell die Eidg. Verrechnungssteuer, den Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen.

² Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

6 Sicherheit

Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder Haftbarkeit eines einzelnen Genossenschaftsmitgliedes ist ausgeschlossen.

7 Weitere Bestimmungen

¹ Die Kündigung der Mitgliedschaft bei der Genossenschaft gilt automatisch als Kündigung der Guthaben unter Einhaltung der in Ziffer 3.2 genannten Kündigungsfristen.

² Von der Kontoinhaberin erteilte Vollmachten sind bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Die Genossenschaft betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr von der Kontoinhaberin, ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihrer Rechtsnachfolgerin schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Alle Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollen-Erklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs der Kontoinhaberin.

³ Lautet das Konto auf mehrere Kontoinhaberinnen, ist jede von ihnen berechtigt, selbst und unbeschränkt über die Guthaben zu verfügen. Das Konto schliessen oder in ein Einzelkonto umwandeln können jedoch nur alle Kontoinhaberinnen gemeinsam.

⁴ Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt die Kontoinhaberin, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

⁵ Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.

⁶ Die Genossenschaft ist berechtigt, das Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber der Kontoinhaberin oder deren Rechtsnachfolgerin zustehen. Eine Verrechnung seitens der Kontoinhaberin wird wegbedungen.

⁷ Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse der Kontoinhaberin. Mitteilungen, die sämtliche Kontoinhaberinnen betreffen, erfolgen rechtsverbindlich per E-Mail oder Schreiben. Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt die Kontoinhaberin, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

⁸ Die Verwaltung der Darlehenskasse erfolgt durch den Vorstand, der sie einem seiner Mitglieder oder einem Dritten übertragen kann.

⁹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der Genossenschaft.

¹⁰ Vorstand und Revisionsstelle sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur der Kontoinhaberin und allfälligen von ihr Bevollmächtigten erteilt werden

¹¹ Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Genossenschaft ausschliesslicher Gerichtsstand. Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

8 Schlussbestimmungen

¹ Der Vorstand der Genossenschaft kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden der Kontoinhaberin in geeigneter Form spätestens schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

² Bei Änderungen dieses Reglements ist die Kontoinhaberin berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung ihr Guthaben ganz oder teilweise mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, wobei die gesetzliche Minimal-Einlagefrist von 6 Monaten ebenfalls einzuhalten ist.

³ Dieses Reglement wurde vom Vorstand der Wohngenossenschaft am 24. März 2021 genehmigt und tritt am 24. März 2021 in Kraft.

Wohngenossenschaft Zimmerfrei
Goldbachweg 8
4058 Basel

Die Präsidentin: Vedrana Zalac
Der Vizepräsident: Steven Cann